

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

**Kreis Warendorf,
Waldenburger Straße 2 in 48231 Warendorf,
vertreten durch den Landrat**

und der

**Stadt Sassenberg,
Schürenstraße 17 in 48336 Sassenberg,
vertreten durch den Bürgermeister**

**zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103
Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde -**

Der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg schließen gem. § 102 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW - Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde -.

§ 1

Übertragung der Aufgabe, Aufgabenumfang

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf führt für die Stadt Sassenberg die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW durch. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sassenberg bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf.
2. Für die Durchführung der übernommenen Aufgabe ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf gem. § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt Sassenberg verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
3. Das Recht und die Pflicht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sassenberg nach § 101 GO NRW, letztverantwortlich das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und einen Prüfungsbericht zu erstellen, bleiben unberührt. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann hierbei aber auf die Ergebnisse der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf zurückgreifen bzw. abstellen.
4. Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungstätigkeit werden zwischen den Vertragspartnern nach Bedarf vereinbart, so dass sich ein komplikations-

loser und zügiger Prüfungsablauf ergibt. Die Stadt Sassenberg und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf streben dabei an, dass der Jahresabschluss 2017 nach abgeschlossener Prüfung frühestmöglich, spätestens aber im 4. Quartal 2018 durch den Rat festgestellt werden kann.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses soll erkannt werden, ob dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Sassenberg unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf ist Warendorf.
2. Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Warendorf das notwendige Personal zur Verfügung.
3. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgabe eingesetzt werden.
4. Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
5. Die Stadt Sassenberg stellt dem Kreis Warendorf die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und benennt feste sachkundige Ansprechpartner, die für eine zeitnahe Aufklärung von Fragen zur Verfügung stehen.
6. Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf oder bei der Stadt Sassenberg.

§ 3

Verschwiegenheit

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Sassenberg, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Dienststellen des Kreises Warendorf Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

1. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses handelt es sich nicht um eine Vollprüfung. Vielmehr werden bestimmte Prüffelder nach Abschätzung ih-

res Risikos, dass dort ein Fehler auftreten könnte, geprüft (risikoorientierter Prüfansatz).

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung werden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Der Lagebericht wird darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Der Lagebericht muss die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend darstellen.

Mit in die Prüfung einbezogen werden die internen Kontrollsysteme der Verwaltung.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung wird in dem Prüfbericht aufgenommen.

Das Prüfergebnis wird in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sassenberg vorgestellt.

2. Es wird davon ausgegangen, dass die Prüfung innerhalb von 170 Stunden abgeschlossen sein wird.
Der Kostensatz beträgt 70,55 € pro Stunde.

Weitere Kosten für die Erstellung des Prüfberichtes, Fahrtkosten und sonstige Nebenkosten fallen nicht an.

Die Gesamtkosten liegen demnach für 170 Stunden bei 11.993,50 €, einschließlich der Vorstellung des Prüfergebnisses im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sassenberg.

3. Die Abrechnung der Prüfung erfolgt aufgrund von Zeitaufzeichnungen.

Sollten während der Prüfung Probleme auftreten, die innerhalb der Zeitvorgabe nicht zu lösen sind, so wird die Stadt Sassenberg zeitnah darüber informiert werden.

Sollte sich daraus ein zusätzlicher Stundenaufwand, der nicht vom Prüfer zu vertreten ist, ergeben, wird dieser mit dem Kostensatz von 70,55 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Der zusätzliche Stundenaufwand wird im Einzelnen nachgewiesen.

Der Rechnungsbetrag ist 1 Monat nach Rechnungsstellung fällig.

§ 5

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstreckt sich nur auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Sassenberg. Vor Abschluss der Prüfung können der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg die Vereinbarung nur aus wichtigem Grunde, dann mit sofortiger Wirkung, kündigen. Kündigt die Stadt Sassenberg, sind die bis zur Kündigung entstandenen Kosten durch den Kreis Warendorf abzurechnen und von der Stadt Sassenberg zu begleichen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Warendorf, den

Sassenberg, den

Kreis Warendorf
Der Landrat

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

Dr. Olaf Gericke

Josef Uphoff

Dr. Stefan Funke
Kreiskämmerer

Guido Holtkämper
Kämmerer